



## Winterdienst der Gemeinden Hinweise zur bestehenden Rechtslage zur Räum- und Streupflicht

### A) FAHRverkehr innerorts –

#### Wo und wann muss der Bauhof Eis und Schnee räumen?

Laut Bundesgerichtshof ist der Bauhof nur verpflichtet, Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb **geschlossener Ortslagen** lediglich an **verkehrswichtigen und gleichzeitig gefährlichen Stellen** bei Schnee und Eisglätte zu räumen und zu streuen.

- „geschlossene Ortslage“

Unter einer geschlossenen Ortslage wird ein Teil des Gemeindegebiets verstanden, der zusammenhängend bebaut ist. Der Bauhof ist also nur verpflichtet, den Ort selbst und einzelne Ortsteile winterdienstlich zu bedienen, nicht aber das gesamte Gebiet innerhalb der Gemeindegrenzen.

- „verkehrswichtig“

Eine Straße gilt dann als verkehrswichtig, wenn sie im Verhältnis zu allen anderen Straßen in der Gemeinde **den meisten Verkehr trägt, und zwar dauernd**. Eine erhöhte Verkehrsbelastung zu Spitzenzeiten („rush hour“) reicht nicht aus, um eine Räum- und Streupflicht zu begründen.

Welche Straßen konkret betroffen sind, muss jede Gemeinde selbst festlegen. Einzige **Ausnahme sind klassifizierte Straßen**. Sie werden unabhängig vom Verkehrsaufkommen immer geräumt und gestreut.

- „gefährlich“

Schneeglätte allein macht eine Straße nicht gefährlich. Gefährlich wird es laut BGH erst in **scharfen, unübersichtlichen oder sonst schwierig zu durchfahrenden Kurven, starken Gefällstrecken, unübersichtlichen Kreuzungen und Straßeneinmündungen** etc. – also an Stellen, an denen Autofahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen.

Als Grundregel kann gelten, dass die Gefahr unvermutet auftreten und selbst mit einer vorausschauenden Fahrweise nicht verhindert werden kann.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Die Räum- und Streupflicht des Bauhofs greift erst, wenn die Kriterien **„verkehrswichtig“** und **„gefährlich“** **gleichzeitig** auftreten. Dies ist auch Voraussetzung für die Haftung der Kommune.

#### **RADverkehr innerorts**

Für reine Radwege gelten dieselben Grundsätze. Lediglich bei gemeinsamen Geh- und Radwegen profitieren die Radfahrer vom Schutz des Fußgängers, denn diese sind im Sinne der Verkehrssicherungspflicht als Gehweg zu behandeln.



## B) FAHRverkehr außerorts – Hier müssen Autofahrer besonders aufpassen

Außerhalb einer Ortschaft gilt die Räum- und Streupflicht des Bauhofs nur auf Straßen, die **verkehrswichtig** und **gleichzeitig besonders gefährlich** sind. Als besonders gefährlich sind Straßen einzustufen, auf denen die Bildung von Glatteis aufgrund von Anlage oder Zustand der Straße begünstigt oder seine Wirkung erhöht wird. Weil sich Autofahrer trotz sorgfältiger Fahrweise auf solche Gegebenheiten nicht einstellen bzw. diese nicht rechtzeitig erkennen können, gelten solche Stellen als besonders gefährlich.

## C) Wann muss die Kommune den Winterdienst für den Fahrverkehr erbringen?

Der kommunale Bauhof muss den Winterdienst **üblicherweise zwischen 07.00 und 20.00 Uhr erbringen**. Die Räum- und Streupflicht beginnt also vor Beginn des üblichen Tagesverkehrs, hält den Tag über an und endet, wenn der Tagesverkehr zurückgeht. Eine Abweichung von dieser Regelung kann abhängig von den örtlichen Verhältnissen in besonderen Fällen gelten. An **Wochenenden und Feiertagen** beginnt die winterdienstliche Verpflichtung der Kommune um 08.00 Uhr.

Dass der Bauhof eine vorbeugende Räum- und Streupflicht hat, ist allerdings ein Irrglaube. Auch ist die öffentliche Körperschaft nicht verpflichtet, Großveranstaltungen, die nachts enden, durch den Winterdienst zu schützen. Das ist Aufgabe der Polizei.

Hartl  
Verw.-Fachwirt